

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte

der

Johnson Controls España S.L.

Stand April 2023

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen von Produkten (nachfolgend gemeinsam „Produkte“) erbringen wir auf Basis der nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistungen oder Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.5. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Angebote und Kostenvoranschläge dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung weitergeleitet werden.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

2.1. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich ab Werk oder Lager ohne Verpackung und Transport zuzüglich Mehrwertsteuer. Maßgebend sind unsere Listenpreise im Zeitpunkt der Bestellung. Bei einem Warenwert bis 80,00 € berechnen wir zusätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € (Mindermengenaufschlag).

2.2. Bei Ersatzteillieferungen und Rücksendungen reparierter Produkte außerhalb unserer Sachmängelhaftung können wir eine angemessene Versand- und Verpackungskostenpauschale sowie ggf. eine Vergütung der von uns erbrachten Leistung verlangen.

2.3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

2.4. Verzugszinsen fallen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen an. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers - unter diesem oder anderen Verträgen - sind wir berechtigt, die Leistung unter diesem oder anderen Verträgen zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

2.5. Unsere Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Lohn-, Material- und Nebenkosten; im Falle einer Erhöhung dieser Kosten sind wir frühestens 4 Monate nach Vertragsschluss berechtigt, unsere Vergütung auf Basis der erhöhten Kosten abzurechnen.

2.6. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferung/Lieferfrist/Verzug

3.1. Liefer- und sonstige Fristen sowie Termine gelten nur annähernd, soweit nicht schriftlich von uns ausdrücklich bestätigt oder vereinbart. Lieferfristen beginnen nicht, solange nicht über alle Einzelheiten der Bestellung schriftlich Übereinstimmung erzielt ist und der Käufer die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (z. B. von ihm zu liefernde Unterlagen) erfüllt hat.

3.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Pandemien und Epidemien, Rohstoff- und Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3.3. Dauert eine Lieferverzögerung länger als zwei (2) Monate, sind wir und der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nichterfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3.4. Bei Überschreiten einer vereinbarten Lieferfrist ist uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Sind wir in Verzug, hat der Käufer auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder andere ihm etwa zustehende Rechte geltend macht.

3.5. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen von uns zu vertretenden Verzuges mit der Lieferung gilt Ziff. 11 dieser Bedingungen.

3.6. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Käufer unzumutbar.

3.7. Wird die Lieferung – und soweit vereinbart – eine Installation auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Produkt auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesen Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 2,0% des Preises der Gegenstände der Lieferung, zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzug bleiben unberührt.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

4.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Gefahrenübergang und Versendung

5.1. Die Gefahr geht - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist - mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.2. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendungs-kosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Unabhängig hiervon geht die Gefahr spätestens mit Anlieferung des Liefergegenstandes bei der vom Käufer angegebenen Lieferadresse (ohne Abladung) auf den Käufer über, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer hat auf eigene Kosten und Risiko für die Abladung des Liefergegenstandes zu sorgen.

5.3. Versandart und Verpackung unterstehen unserem Ermessen

5.4. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

6. Entgegennahme der Produkte/Beanstandungen und Mängelrügen

6.1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.

6.2. Der Käufer hat die Produkte nach Anlieferung unverzüglich auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Der Käufer muss erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Empfang der Produkte, schriftlich anzeigen. Andere Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

7. Übernahme

7.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte zu übernehmen.

7.2. Verweigert der Käufer die Übernahme können wir eine angemessene Frist setzen. Hat der Käufer in der ihm gesetzten Frist die Übernahme nicht erklärt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, 30% des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz zu verlangen, wobei dem Käufer die Möglichkeit erhalten bleibt, den Nachweis zu führen, dass im konkreten Fall kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

8.2. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände bis zur Abnahme bzw. bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit ein Eigentumsübergang noch nicht erfolgt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet der Käufer für die uns entstandenen Kosten und den uns entstandenen Aufwand.

8.4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Bruttorechnungssumme unserer Forderungen ab, die ihm

aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Bei einer Verarbeitung durch den Käufer erfolgt diese für uns. Der Käufer bewahrt die dabei neu entstehende Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Die Verarbeitung/ Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, begründet in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache und zwar in dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungs-einstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9. Sachmängel

9.1. Wir haften für die von uns gelieferten Produkte nur bei Einsatz unter den uns bei Vertragsschluss bekannten oder typischen Betriebsbedingungen. Schäden und/oder Verschleiß wegen übermäßiger oder nicht vorgesehener Beanspruchung sowie nach den einschlägigen technischen Normen zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar. Für in unseren Angeboten aufgeführte Leistungsdaten gilt eine Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent) zuzüglich zu den Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

9.2. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn eine Beschaffenheitsgarantie von uns im Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

9.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels der gelieferten Sache, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Der Käufer ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist.

9.4. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einem anderem Ort als der Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.5. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Ablieferung.

10. Haftung/Schadensersatzansprüche

10.1. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und Schäden nach dem ProdHaftG haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haften wir nicht für indirekte bzw. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, Produktionsausfall und/oder Schäden resultierend aus Datenverlust. Im Übrigen ist unsere Haftung auf 1 Mio. Euro beschränkt.

11. Rücknahme von Produkten

11.1. Ein Anspruch des Käufers auf Rücknahme vertragsgemäß gelieferter Produkte besteht nicht.

11.2. Soweit wir Rücklieferungen von bestellten mangelfreien Neugeräten zustimmen, wird dem Käufer der Rechnungswert unter Abzug von 20 %, mindestens jedoch von € 140,00, gutgeschrieben. Rücksendungen werden nur mangelfrei und originalverpackt angenommen. Nicht mangelfreie und nicht originalverpackte sowie nicht mit ausgefülltem Rückwarenschein versehene Rücksendungen werden kostenpflichtig an den Absender zurückgeschickt.

12. Verstoß gegen Export-/Embargobestimmungen:

Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber oder der Endnutzer unserer Leistung eine nach österreichischen, deutschen, US-amerikanischen europäischen, und/oder internationalen Export- oder Embargobestimmungen gelistete Person oder Einheit ist oder die Lieferung für ein Land bestimmt ist, in das nach diesen Bestimmungen eine Lieferung untersagt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu unterrichten, falls unsere Leistung an einen Endnutzer weitergegeben oder in ein Land verbracht werden soll, wenn dadurch gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen werden könnte.

13. Software und digitale Lösungen

13.1. Vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und des Endbenutzer-Lizenzvertrags („EULA“), der der Software beiliegt, oder, falls es keinen gibt, der Bedingungen des unter (<https://www.johnsoncontrols.com/buildings/legal/digital/generaleula>) aufgeführten EULAs, gewähren wir dem Auftraggeber hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der vor Ort installierten Software, ausschließlich zum Zweck der Nutzung, des Betriebs und der Wartung des Produkts, in dem die Software installiert ist, und zur Nutzung der Software für interne Geschäftszwecke.

13.2. JCI Digitale Lösungen. Die Nutzung, Implementierung und Bereitstellung von Software und von gehosteten Softwareprodukten ("Software"), die unter diesen Bedingungen angeboten werden, unterliegen den jeweils geltenden JCI Nutzungsbedingungen für solche Software und softwarebezogene Dienstleistungen ("Softwarebedingungen"), abrufbar unter <https://www.johnsoncontrols.com/buildings/legal/digital/general/os/osterreich-deutsch>.

13.3. Wir und unsere Lizenzgeber behalten uns alle Rechte, einschließlich aller Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an der Software und an Verbesserungen der Software vor. Die hierin lizenzierte Software wird gemäß den Softwarebedingungen lizenziert und nicht verkauft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen hierin enthaltenen Bedingungen und den Softwarebedingungen haben die Softwarebedingungen Vorrang und regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software, ihre

Implementierung und Bereitstellung sowie alle Verbesserungen daran.

14. Vertraulichkeit, Schutz- und Urheberrechte

14.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Käufer als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und vertraulich behandelt. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, vervielfältigt oder über den von uns verfolgten Zweck Dritten - insbesondere zur Angebotsabfrage - zur Verfügung gestellt werden.

14.2. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von vermeintlichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und keine Zugeständnisse, Anerkenntnisse, Zahlungen oder Vergleiche ohne unsere Zustimmung zu tätigen sowie uns auf unser ausdrückliches Verlangen den Streit zu verkünden. Uns ist die Möglichkeit einzuräumen, bei allen uns auch nur mittelbar betreffenden Entscheidungen mitzubestimmen.

14.3. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung sind wir berechtigt, nach eigener Wahl ein Schutzrecht für das betreffende Produkt zu erwirken, es so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder es durch ein gleichartiges Produkt zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Käufer, sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

14.4. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung (mit-) zu vertreten hat oder er uns nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm bekannten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.

14.5. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammenden Waren folgt oder die Ware in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.

14.6. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten regelt sich nach Ziff. 11.

14.7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Käufers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

15. Hinweis zum Datenschutz

15.1. Johnson Controls als Verantwortlicher: Wir sammeln, verarbeiten und übertragen bestimmte personenbezogene Daten des Käufers und dessen Personal im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns (z.B. Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) als Verantwortlicher und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Johnson Controls unter <https://www.johnsoncontrols.com/privacy-center/global-privacy-notice>. Der Käufer erkennt die Datenschutzerklärung von Johnson Controls an und stimmt der Sammlung, Verarbeitung und Übertragung zu, sofern dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. In dem Umfang, in dem die Zustimmung zu einer solchen Sammlung, Verarbeitung und Übertragung durch Johnson Controls vom Personal des Käufers nach geltendem Recht zwingend verlangt wird, garantiert der Käufer, dass er diese Zustimmung erhalten hat.

15.2. Johnson Controls als Auftragsverarbeiter: Wenn wir im Auftrag des Käufers tatsächlich als Verarbeiter personenbezogener

Daten fungieren, gelten die Bedingungen unter www.johnsoncontrols.com/dpa.

16. Sonstiges

16.1. Wir sind berechtigt, bei Auskunftsinstituten Auskünfte einzuholen und diesen die üblichen Informationen zu übermitteln.

16.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Ort der Niederlassung, welche den Auftrag erhalten hat, oder die für Wien, Innere Stadt zuständigen Gerichte.

16.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.